Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5768**

17. Wahlperiode 11. 05. 2011

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 vom 16. Dezember 2010 – KOM(2010) 775 endg.

Europäischen Zahlungsverkehr bürgerfreundlich gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Errichtung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA – Single Euro Payments Area) ist ein wichtiger Baustein für einen harmonisierten Binnenmarkt. Deshalb begrüßt der Deutsche Bundestag grundsätzlich die Bestrebungen der Europäischen Kommission zur vollständigen Integration des Zahlungsmarktes und nimmt den mit dem Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission vom 16. Dezember 2010 verfolgten Ansatz, die Standardisierung der technischen Anforderungen an die in der Europäischen Union benutzten Zahlungsprodukte fortzuschreiben und die paneuropäischen Zahlungsprodukte (SEPA-Überweisung und SEPA-Lastschrift) zu fixen Enddaten verbindlich in den Mitgliedstaaten einzuführen, zur Kenntnis. Damit können letzte Hürden bei der Schaffung eines harmonisierten Zahlungsverkehrsraums in Europa beseitigt und durch die Zersplitterung des Zahlungsverkehrs in Europa verursachte Kosten für Zahlungsdiensteanbieter und -nutzer weiter minimiert werden. Der Deutsche Bundestag betont jedoch, dass der vorgelegte Vorschlag in einigen Regelungsbereichen nicht den Vorstellungen des deutschen Parlamentes entspricht.

   Der Vorschlag der Europäischen Kommission berücksichtigt noch nicht in ausreichendem Maße die spezifischen Umstellungsprobleme, die in Deutschland als größtem Zahlungsmarkt in der Europäischen Union und Nummer 1 bei der Nutzung des Lastschriftverfahrens bestehen. Die Verbraucher und die übrigen Endnutzer in Deutschland werden den Umstellungsprozess und damit SEPA nur dann akzeptieren, wenn dieser Prozess transparent verläuft, die Umstellung auf SEPA-Formate von der Kreditwirtschaft durch eine am Kunden ausgerichtete Aufklärungskampagne bereits jetzt aktiv vorangetrieben wird, keine Nachteile oder Verschlechterungen des Status quo für die Verbraucher und Endnutzer entstehen, insbesondere deren Rechte nicht geschmälert werden und der Kunde auch bei den Kosten nicht schlechter steht als vor der Einführung der SEPA-Produkte.

2. Die Festlegung von Enddaten für das Weiterbestehen der nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren schafft Planungs- und Rechtssicherheit für Zahlungsdienstleister und Nutzergruppen Eine realistische Festlegung von Enddaten kann allerdings nicht ohne Verlängerung der mit Inkrafttreten der Verordnung beginnenden Umstellungsfrist erfolgen, in der nationale Überweisungen und Lastschriften noch angenommen und verarbeitet werden. Eine einheitliche Umstellungsfrist von 48 Monaten für Überweisungen und Lastschriften ist sowohl aus der Sicht der deutschen Kreditwirtschaft als auch nach Meinung aller relevanten Interessengruppen der Endnutzer erforderlich, um die notwendigen technischen und rechtlichen Vorbereitungen unter Berücksichtigung der Investitionszyklen vor allem bei den Endnutzern zu treffen. Dies gilt insbesondere für die Unternehmen mit hohem Lastschriftenanteil und für die öffentliche Hand, vor allem auf kommunaler Ebene und in den Ländern.

3. Nach Ablauf der Übergangsfrist für das Wirksamwerden des Enddatums wird für Überweisungen und Lastschriften nur noch durch die Nutzung der SEPA-Produkte möglich sein. In Deutschland existieren zwei Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragsverfahren), die mit acht Milliarden Lastschrifttransaktionen p. a. das wichtigste Zahlverfahren in der Europäischen Union sind. Eine rechtssichere und aus der Sicht der Endnutzer und Verbraucher einfache und kontrollierbare Lösung für die Migration der rund 700 Millionen in Deutschland dauerhaft bestehenden Einzugsermächtigungen auf die SEPA-Lastschrift ist eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der SEPA-Migration in Deutschland. Vertragsumstellungen für die Abrechnung von Mietverträgen, Versicherungsverträgen und Telekommunikationsverträgen betreffen jeden Verbraucher.

   Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. Juli 2010 hat einen Weg für die Angleichung der bestehenden Einzugsermächtigen an die SEPA-Lastschriftmandate geebnet, der den Banken als Zahlungsdienstleister, den Unternehmen als Lastschriftnehmer sowie den Verbrauchern als Lastschriftgeber eine Umstellung der bestehenden Einzugsermächtigungen auf die SEPA-Mandate durch eine praktische und zugleich rechtssichere Lösung durch Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ermöglicht. Der Deutsche Bundestag fordert die deutsche Kreditwirtschaft auf, diese Lösung konsequent und innerhalb einer angemessenen Frist selbständig umzusetzen, sowie unmittelbar die für diese Lösung notwendigen Vorbereitungen zu treffen und die Beteiligten, insbesondere auch den Deutschen Bundestag, über den Inhalt und den genauen Zeitplan für die Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken zu informieren.

4. Die technischen Anforderungen im Verordnungsentwurf der Europäischen Union sind so ausgestaltet, dass die Angabe der IBAN („International Bank Account Number“) im Überweisungsauftrag durch den Auftraggeber selbst und nicht durch den von ihm beauftragten Zahlungsdienstleister erfolgen soll. Die Nutzung der IBAN ist als Kundenkennung für inländische Zahlungen neu. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass Privatkunden für inländische Zahlungen in Deutschland die ihnen von den nationalen Zahlverfahren geläufigen Kundenkennungen, die kurz und damit verbraucherfreundlich sind (Kontonummer und Bankleitzahl), auch in Zukunft nutzen können müssen. Die Kreditwirtschaft besitzt bereits jetzt technische Lösungen, um die Kontonummer und Bankleitzahl vollautomatisch und kostenarm in IBAN und BIC („Bank Identifier Code“) zu konvertieren und dadurch jede Zahlung „SEPA-fähig“ zu machen. Die für jede Überweisung verpflichtende Angabe der IBAN im Überweisungsauftrag des Verbrauchers ist deshalb unnötig. Zugunsten des Verbrauchers hat die Konvertierung durch den Zahlungsdienstleister zudem kostenlos zu erfolgen und dieser darf vom Verbraucher keinerlei Entgelt verlangen.

5. Nach den derzeit in Deutschland geltenden Regelungen hat der Zahlungspflichtige bei Nutzung des Einzugsermächtigungslastschriftverfahrens das Recht, der Belastung seines Kontos innerhalb einer bestimmten Frist ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Ein voraussetzungsloser Erstattungsanspruch des Zahlungspflichtigen („no questions asked“ Refund) ist auch im SEPA-Basislastschriftverfahren vorgesehen. Nach der Zahlungsdiensterichtlinie ist ein voraussetzungsloses Erstattungsrecht allerdings nicht zwingend. Aufbauend darauf entwickelt der European Payments Council derzeit ein Lastschriftprodukt, welches bei abzubuchenden Festbeträgen kein Erstattungsrecht des Kunden vorsieht. Um die Rechte des Verbrauchers zu wahren, sollte zumindest den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, selbst zu entscheiden, ob im Mitgliedstaat ansässige Zahlungsdienstleister dieses Produkt oder vergleichbare Produkte verwenden dürfen. Damit soll sichergestellt werden, dass das bisher bestehende voraussetzungslose Erstattungsrecht auch weiterhin für den Verbraucher beibehalten wird, um die Rechte des Verbrauchers nicht zu verschlechtern.
6. Die Freiheit des Kunden bei der Wahl der Zahlungsverkehrsprodukte wird im Vorschlag der Europäischen Kommission dadurch eingeschränkt, dass die Regelungen ausschließlich auf die von dem European Payments Council entwickelten Überweisungen und Lastschriften zugeschnitten werden. In den Regelungen sollte festgelegt werden, dass das in Deutschland vom Handel entwickelte, kostengünstige kartengestützte elektronische Lastschriftverfahren („ELV“), bei dem sich der Kunde mit seiner Bankkarte beim Zahlvorgang legitimiert, für einen Übergangszeitraum erhalten bleiben kann. Dieser Übergangszeitraum sollte solange dauern, bis ein mit dem „ELV“ vergleichbares europäisches Produkt durch die Kreditwirtschaft am Markt angeboten wird.
7. Bisher wurden die Verbraucher in Deutschland von der deutschen Kreditwirtschaft nicht ausreichend über SEPA, die anstehenden Änderungen sowie die technische Funktion der neuen Zahlungsinstrumente aufgeklärt. Der gegenwärtig von der Europäischen Kommission beklagte Verzug bei der Umstellung auf SEPA-Produkte ist weitgehend auf den Stand der Vorbereitungen und der Kommunikation der Anbieterseite in den Mitgliedstaaten zurückzuführen. Bei der Einführung von SEPA handelt es sich um einen Prozess, der konzeptionell vom Markt her umzusetzende und umsetzbare Produkte zum Gegenstand hat. Dieser Prozess ist von der Anbieterseite so auszugestalten, dass die Zahlungsdienstenutzer über die Änderungen im Zahlungsverkehr ausreichend informiert und entsprechend vorbereitet werden. Der Deutsche Bundestag bringt die Erwartung zum Ausdruck, dass die deutsche Kreditwirtschaft die noch verbleibende Zeit bis zum Wirksamwerden des Enddatums nutzt, die vorhandenen Informationsdefizite auf der Nutzerseite zu beseitigen. Der Deutsche Bundestag begrüßt es, dass als begleitende Maßnahme ein Deutscher SEPA-Rat unter dem Vorsitz der Deutschen Bundesbank und des Bundesministeriums der Finanzen eingerichtet wird, um den Dialog zwischen Kreditwirtschaft und Endnutzern zu stärken und dadurch die Umsetzung von SEPA zu verbessern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert

1. die Bundesregierung dazu auf, sich in den Ratsverhandlungen von den oben dargestellten Überlegungen leiten zu lassen und dafür einzutreten, dass
   - für das Überweisungsverfahren und das Lastschriftverfahren einheitliche Übergangsfristen von 48 Monaten festgelegt werden;

- die Verbraucher für inländische Überweisungen in Deutschland die ihnen geläufigen Kundenkennungen, die kurz und dadurch verbraucherfreundlich sind, auch nach dem Enddatum noch nutzen können;
- zugunsten von Verbrauchern Zahlungsdienstleister in Deutschland ausschließlich Lastschriften zur Einlösung annehmen dürfen, bei denen ein voraussetzungsloses Erstattungsrecht des Zahlungspflichtigen vorgesehen ist;
- das bewährte elektronische Lastschriftverfahren („ELV“) für einen Übergangszeitraum weitergenutzt werden kann, der erst endet, wenn ein mit dem „ELV“ vergleichbares europäisches Produkt durch die Kreditwirtschaft am Markt angeboten wird;

2. die Bundesregierung darüber hinaus dazu auf, in Zusammenarbeit mit der Kreditwirtschaft dafür zu sorgen, dass die Umstellung bestehender Einzugsermächtigungen auf das SEPA-Mandat im Wege einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbständig, rechtssicher und innerhalb einer angemessenen Frist ab Beschluss dieses Antrags erfolgt. Hierbei ist die Kreditwirtschaft dazu anzuhalten, die für diese Lösung notwendigen Vorbereitungen unmittelbar zu treffen sowie die Beteiligten, insbesondere auch den Deutschen Bundestag, über die Maßnahmen und den genauen Zeitplan hinreichend zu informieren. Es ist sicherzustellen, dass etwaiger gesetzgeberischer Handlungsbedarf frühzeitig vor dem Enddatum erkannt und vom Gesetzgeber entsprechend reagiert werden kann;
3. die deutsche Kreditwirtschaft dazu auf,
   - den Umstellungsprozess auf SEPA transparent zu gestalten und Informationsdefizite auf der Nutzerseite schon jetzt aktiv durch begleitende Informationsmaßnahmen sowie durch eine am Kunden ausgerichtete Aufklärungskampagne zu beheben;
   - verbraucherfreundliche Konvertierungsmöglichkeiten – mittels derer inländische Kundenkennungen rechtssicher auf das SEPA-Format überführt werden – am Markt kostenfrei anzubieten, damit die Verbraucher in Deutschland für inländische Überweisungen auch in Zukunft die ihnen geläufigen Kundenkennungen verwenden können;
   - zugunsten der Verbraucher in Deutschland auch weiterhin ausschließlich Lastschriftverfahren am Markt anzubieten oder zu verwenden, bei denen ein voraussetzungsloses Erstattungsrecht des Zahlungspflichtigen vorgesehen ist;
   - mit dem European Payments Council zeitnah ein mit dem elektronischen Lastschriftverfahren („ELV“) vergleichbares kostengünstiges europäisches Produkt zu entwickeln.

Berlin, den 11. Mai 2011

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333